

Am tliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Am tliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 98

Diez, Freitag, den 1. Oktober 1920.

60. Jahrgang.

Am tlicher Teil

J.-Nr. II. 10258.

Diez, den 25. September 1920.

Brotkartenausgabe.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 6. September bis 3. Oktober 1920 läuft am 3. Oktober 1920 ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 4. Oktober bis 31. Oktober 1920 Gültigkeit haben, und im übrigen einen unveränderten Abdruck der vorigen Ausgabe darstellen, werden den Gemeinden rechtzeitig durch die Druckerei zugehen.

Die alten bis 3. Oktober 1920 noch nicht verwendeten Brotkarten verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 27. September bis 2. Oktober 1920 zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses J. B. Scheuern.

I. 6954.

Diez, den 22. September 1920.

Betrifft: Verlust eines Reisepasses.

Bei der Einjendung nach Emden zum Niederländischen Konsulat ist ein Reisepaß verloren gegangen. Der Paß war ausgestellt für Hausdchter Reji Arons,

Staatsangehörigkeit: Preußen;

geb.: 7. August 1902;

Statur: mittel;

Haare: dunkel;

Augen: braun; 4

Gefichtsform: oval;

Bes. Kennzeichen: keine.

Passnummer 281,

Datum: 9. 8. 1920.

An die Ortspolizeibehörden und Heern Landjäger des Kreises.

Ich erlaube nach dem Paß zu fahnden und gegebenenfalls der Polizeiverwaltung in Leer (Hilfessand) unmittelbar Mitteilung zu machen.

Der Landrat J. B. Zimmermann.

I. 6931.

Diez, den 21. September 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Das städtische Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Frankfurt a. M. hat, veranlaßt durch die hohen Ausgaben für Gefäße, Abhänge, Geräte usw. mit Genehmigung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt in Berlin mit Wirkung vom 1. April d. Js., ab für die Untersuchung der bei der polizeilichen Nahrungsmittelkontrolle entnommenen Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen eine Durchschnittsgebühr von 15 Mark jedoch für die Untersuchung solcher Milchproben, die über die Pflichtzahl hinaus eingesandt werden, eine Durchschnittsgebühr von nur 42 Mark berechnet. Der Herr Minister spricht hierbei die Erwartung aus, daß die Polizeibehörden in Anerkennung der gegebenen Verhältnisse und der Tatsache, daß die Gebührenerhöhung nur den dringenden Er-

forderungen des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes entspricht, dieser Regelung keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Der Landrat J. B. Zimmermann.

Diez, den 25. September 1920.

I. 7041.

Bekanntmachung.

Eisenbahnseitig wird über unzulässiges Betreten des Bahnkörpers in letzter Zeit wiederholt geklagt.

Dies gibt mir Veranlassung, allgemein auf die Strafbarkeit des unbefugten Betretens des Bahnkörpers und auf die Bestimmungen in den §§ 77—82 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung hinzuweisen.

Die Ortspolizeibehörden werden um entsprechende örtliche Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Landrat J. B. Zimmermann.

J.-Nr. II. 11460.

Diez, den 25. September 1920.

Die Stelle eines Kreisdesinfektors für den Desinfektionsbezirk Stagenelbogen ist neu zu besetzen.

Geeignete Bewerber, die das 45. Lebensjahr noch nicht zurückerlegt haben dürfen, wollen ihre Gesuche unter Vorlegung eines Lebenslaufes bis zum 15. Oktober d. Js. bei dem Kreis Ausschuss einreichen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses J. B. Scheuern.

Nr. 1080. Ro. Vg. Berlin, NW 40, den 16. Sept. 1920.

Moltkestr. 5 II.

Wiederholte an mich gerichtete Anfragen, ob aus Waffensammlungen, die aus historischen, künstlerischen, belehrenden oder gewerblichen Gründen oder zu Erinnerungszwecken zusammenge stellt sind, neuere in den Ausführungsbestimmungen zum Entwaffnungsgesetz aufgeführte Waffen- oder Munitionsarten abgeliefert werden müssen, geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Soweit es sich um Sammlungen handelt, die im Besitze von öffentlich-rechtlichen Verbänden, insbesondere des Staats oder der Gemeinde stehen, (Sammlungen in öffentlichen Museen, auf öffentlichen Plätzen oder an Denkmälern aufgestellte Geschütze und dergl.) findet das Entwaffnungsgesetz keine Anwendung, da dieses nur die Ergreifung der in den Händen der Zivilbevölkerung befindlichen Waffen zum Ziele hat.

2. Soweit es sich um Waffensammlungen von Privatorganisationen, Firmen oder Einzelpersonen handelt, unterliegen alle Waffen- und Munitionsarten die in den Ausführungsbestimmungen zum Entwaffnungsgesetz aufgeführt sind, der Ablieferung, es sei denn, daß sie sich in einem Zustand befinden, der ihre Verwendungsfähigkeit als Waffe oder Munition für die Dauer ausschließt.

Ich erlaube ebenfalls, nach diesen Richtlinien zu verfahren. Sollten sich bei ihrer Anwendung im Einzelfalle Zweifel ergeben, so bitte ich meine Entscheidung einzuholen. Der Reichskommissar für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung gez. Dr. Peterr.

I. 7050.

Diez, den 27. September 1920.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des unbefestigten Kreisteiles zur Kenntnisnahme mit.

Der Landrat J. B. Scheuern.

Bekanntmachung.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit Erlass vom 22. d. Mts. den Termin für die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschecho-slowakischer Wertpapiere gem. der Bekanntmachung vom 21. August 1920 — Reichsgesetzblatt S. 1600 — bis zum 15. November 1920 verlängert.

Es wird dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ein vorläufiges Verzeichnis der tschecho-slowakischen Wertpapiere im Finanzamt während der Dienststunden offen liegt.

Die in Betracht kommenden Personen werden gebeten, die Abstempelung nicht auf die letzten Tage vor Ablauf der Frist zu verschieben, da sonst bei den an sich gegenwärtig vermehrten Dienstgeschäften des Finanzamtes die rechtzeitige Abfertigung nicht gewährleistet werden kann.

Der Vorstand des Finanzamtes.

J. B. Zimmermann, Oberstenorssekretär

I. 6941. Diez, den 21. September 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Rheinlands-Kommision hat das Erscheinen nachfolgender deutscher Zeitungen in der besetzten Zeit für die besetzten rheinischen Gebieten verboten:

Neue badische Landeszeitung in Mannheim, vom 5. September ab auf einen Monat,

Die Frankfurter Zeitung vom 3. September ab auf einen Monat,

die Süddeutschen Monatshefte München vom 1. September bis zum 30. November.

Der Landrat. J. B.: Zimmermann.

J.-Nr. 1343. Diez, den 21. September 1920.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Anmeldung von Veränderungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist durch § 33 der Satzungen der Hesse-Passauerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmt worden, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen derartigen Veränderungen (Wechsel in der Person des Unternehmers, Betriebseinstellungen, Betriebseröffnungen, Vermehrung oder Verminderung des bewirtschafteten Grundbesitzes) in der ersten Oktoberwoche jeden Jahres mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters erklärt werden können. Eine solche mündliche Erklärung ersetzt die vorgeschriebene schriftliche Anzeige gemäß §§ 31, 32 und 33 der Genossenschaftssatzungen und erspart dadurch den Landwirten viel Mühe und Schreiberei. Es empfiehlt sich deshalb, von der gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Ich wende ausdrücklich darauf hin, daß diejenigen Betriebsunternehmer, welche weder eine mündliche Erklärung bei dem Bürgermeister abgeben, noch die Anzeige gemäß den §§ 31, 32 und 33 der Satzungen erstatten, erst vom 1. Januar des nächstfolgenden Jahres ab Berücksichtigung finden können und der Genossenschaft bis zu diesem Zeitpunkt für die nach den bisherigen Einträgen in der Unternehmerverzeichnis zu erhebenden Beiträge verpflichtet bleiben, unabhängig von dem Rechte der Genossenschaft sich auch an andere dieserhalb haftbare Personen halten zu können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und darauf hinzuwirken, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Betriebsveränderungen ihnen bis spätestens zum 15. Oktober d. Js. angezeigt werden. Die Anzeige wollen Sie dann in das in den nächsten Tagen Ihnen zugehende Formular eintragen und zwar:

1. bei Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers in Abschnitt A,
2. bei Betriebseinstellungen (gänzliches Auscheiden eines Betriebes) in Absatz B,
3. bei Betriebseröffnungen (neue Betriebe) in Abschnitt C,

bei Betriebsveränderungen in Abschnitt D 1 bezw. D 2. Die nachstehenden Punkte wollen Sie besonders beachten:

- a) bei Aufnahme der Betriebsveränderungen in den Abschnitten D 1 und D 2 des Formulars sind nur die wirklichen Zu- und Abgänge bei den einzelnen Betrieben zu berücksichtigen. Es darf also nicht unter D 1 und 2 die gesamte von dem Unternehmer bewirtschaftete Fläche angegeben werden.
- b) Der Flächeninhalt der eingestellten Betriebe und Abgänge muß derselbe sein wie derjenige der neueröffneten Betriebe und Zugänge. Da, wo eine Differenz zwischen den Gesamtergebnissen sich ergibt, ist eine Erläuterung erforderlich.
- c) Jeder in Betracht kommende Betriebsunternehmer hat in der Spalte mit der Bezeichnung „Namensunterschrift des Unternehmers“ seinen Namen selbst einzuschreiben.
- d) Bei allen Einträgen ist die Nummer des landwirtschaftlichen Unternehmer-Verzeichnisses anzugeben. Der Angabe der Grundsteuerbeträge bedarf es dagegen nicht mehr.
- e) Als Zeitpunkt, von wann ab die Veränderung gelten soll, ist, wenn die Anmeldung bis einschließlich der ersten Oktoberwoche erfolgt ist, der 1. Januar 1920, bei Anmeldungen, die später erfolgen, der 1. Januar 1921 einzutragen.
- f) Es ist darauf zu achten, daß die gelegentlich der Beitragserhebung im verfloßenen Jahr angemeldeten Veränderungen in die Liste aufgenommen werden, auch wenn in der ersten Oktoberwoche eine nochmalige Anzeige nicht erfolgt.

Die aus einzelnen Orten im Laufe des Jahres hier eingegangenen Anmeldungen sind den Formularen zur Berücksichtigung beigelegt.

Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens zum 25. Oktober d. Js. hierher einzureichen.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes:

J. B. Schenck.

Bekanntmachung.

Die f. St. in der Gemeinde Gramberg festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die von mir f. St. verhängten Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Diez, den 24. September 1920.

Der Landrat. J. B.: Zimmermann.

I. 6472. Diez, den 23. September 1920.

Bekanntmachung.

Die f. St. in der Gemeinde Schaumburg festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat. J. B.: Zimmermann.

Wichtigster Teil Vermischte Nachrichten.

Die Forderung des neuen Ehegesetzes in Norwegen. Das neue Ehegesetz, das kürzlich in Norwegen in Kraft getreten ist, legt den Eheleuten Verpflichtungen auf, die, wenn übertreten oder umgangen, Bestrafung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe zur Folge haben. So müssen Mann und Frau nach dem Gesetz vor Eingehung einer Ehe eine schriftliche Erklärung abgeben, daß sie nach ihrem Wissen an keiner Geschlechtskrankheit leiden. Eine vorhandene und eingestandene leichte venerische Erkrankung wird ärztlich untersucht und dem anderen Teile mitgeteilt, um ihm selbst die Entscheidung, ob er in diesem Falle die Ehe schließen will, zu überlassen. Verheimlichte unheilbare Kinder oder ein erwartetes, aber verheimlichtes Kind seitens der Frau kann zur Ungültigkeitserklärung oder Ehescheidung Anlaß geben.